



CH-3003 Bern

BAFU; ZUJ

POST CH AG

EINSCHREIBEN

Tobias Koster
streichelfarm.ch
Hüsli 340
9056 Gais

Aktenzeichen: BAFU-217.25-634/30
Bern, 6. Dezember 2023

Verfügung

vom 11. Dezember 2023

betreffend das

Gesuch der Auffangstation streichelfarm.ch, vertreten durch Herrn Tobias Koster, um eine Ausnahmebewilligung für den direkten Umgang mit verbotenen invasiven gebietsfremden Organismen in der Umwelt gemäss Artikel 15 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang 2 der Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt.

A. Sachverhalt

1. Am 27. Juli 2023 reichte Herr Tobias Koster in Vertretung der Auffangstation streichelfarm.ch (Gesuchstellerin) ein Gesuch um Bewilligung der Haltung von Rotwangen-Schmuckschildkröten (RWS, *Trachemys scripta elegans*) ein. Die Gesuchstellerin möchte die Haltung von RWS und RWS-Findlingen in ihrer Auffangstation legalisieren.
2. Am 28. August 2023 sandte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) der Gesuchstellerin eine Empfangsbestätigung zu, am 21. September 2023 bestätigte es ihr die Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs und leitete dieses zeitgleich der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie dem Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden zur Stellungnahme weiter. Das Gesuch wurde am 22. September 2023 im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 23. Oktober 2023 lief, sind keine Einsprachen eingegangen.
3. Das Amt für Umwelt des Kantons Appenzell Ausserrhoden nahm mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 Stellung, das Veterinäramt beider Appenzell mit Schreiben vom 18. Oktober 2023, die EFBS nach Fristverlängerung mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 und das BLV mit Schreiben vom 3. Oktober 2023. Die EKAH verzichtete auf eine Stellungnahme (Schreiben vom 27. September 2023).

Bundesamt für Umwelt BAFU
Jan Zünd
3003 Bern
Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern
Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78
Jan.Zuend@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



4. Am 6. Dezember 2023 liess das BAFU der Gesuchstellerin den Verfügungsentwurf elektronisch zum rechtlichen Gehör zukommen. Mit Nachricht vom 11. Dezember 2023 teilte sie mit, dass sie keine Bemerkungen zum Entwurf habe.

B. Erwägungen

1. Rechtliche Grundlagen

5. Die Gesuchstellerin möchte in ihrer Auffangstation RWS halten. Die Haltung von RWS stellt einen direkten Umgang mit diesen in der Umwelt dar (Art. 3 Abs. 1 Bst. i in Verbindung mit Bst. j Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt [Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911], der für Organismen, die wie die RWS in Anhang 2 FrSV aufgelistet sind, gemäss Artikel 15 Absatz 2 verboten ist. Ausgenommen sind Massnahmen, die der Bekämpfung der betreffenden Organismen dienen.

6. Das BAFU kann im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 FrSV in der Umwelt erteilen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sie oder er alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV ergriffen hat. Nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV muss der Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt so erfolgen, dass dadurch weder Mensch, Tier und Umwelt gefährdet noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden.

7. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und – in analoger Anwendung – nach den Artikeln 21 und 36 ff. FrSV. Das BAFU bewilligt das Gesuch, wenn die Anforderungen von Artikel 15 Absatz 1 FrSV sowie der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) an die Haltung der Tiere erfüllt sind.

2. Stellungnahmen der Fachstellen

8. Die Fachstellen haben innert Frist bzw. innert verlängerter Frist (EFBS) wie folgt zum Gesuch Stellung genommen:

Fachstelle	Stellungnahme
<p>Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)</p>	<p>Die EFBS äussert wie schon in früheren Verfahren ihre Skepsis gegenüber der Möglichkeit, Ausnahmegewilligungen für den Umgang mit RWS zu gewähren. Sie erinnert daran, dass RWS, eine nach Anhang 2 FrSV verbotene, äusserst invasive und langlebige Art, in der Schweiz noch sehr lange vorkommen werden, wenn sich an der jetzigen Praxis nichts ändere.</p> <p>Weiter erwähnt die EFBS, dass RWS leider schon weit verbreitet sind und sie bereits in Naturschutzgebieten vorkommen, beispielsweise in der Bolle di Magadino, wo sie einheimische Arten verdrängen. Sie hält daran fest, dass das langfristige Ziel die Ausrottung der RWS in der Schweiz sein müsse und fände es daher sinnvoller, die Tiere einzuschläfern oder sie – falls praktikabel und nicht mit neuen biologischen Risiken verbunden (Infektionskrankheiten, Parasitenbefall etc.) – in die Herkunftsgebiete zurückzuführen.</p> <p>Momentan sei die Erteilung von Ausnahmegewilligungen jedoch ein pragmatischer Lösungsansatz, der im besten Fall dazu führe, dass RWS nicht unkontrolliert in der Umwelt ausgesetzt würden, was wiederum der biologischen Sicherheit diene. Die EFBS ist dennoch der Ansicht, dass RWS, die im Freiland gefunden werden, grundsätzlich nicht in Auffangstationen aufgenommen werden sollten, sondern direkt eingeschläfert werden müssten. Dies würde aus Sicht der EFBS zusätzlich dazu beitragen, dass Privatpersonen ihre nicht mehr erwünschten RWS eher an Auffangstationen abliefern, als sie in</p>

	<p>der Umwelt auszusetzen im Wissen, dass sie allenfalls getötet würden.</p> <p>Die EFBS fände es besser, würde die Gesuchstellerin die RWS nach Geschlecht getrennt halten, da dies die sicherste Möglichkeit wäre, eine Vermehrung gezielt zu verhindern. Ansonsten müssen aus Sicht der EFBS zumindest Sandplätze zur Eiablage vorhanden sein, so dass Gelege leichter gefunden und die Eier rechtzeitig gestochen werden können. Allenfalls geschlüpfte Jungtiere sollten getötet und nicht aufgezogen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Punkte stimmt die EFBS der Erteilung der Ausnahmegewilligung zu.</p>
<p>Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)</p>	<p>Die EKAH verzichtete auf eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesuch.</p>
<p>Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)</p>	<p>Das BLV ist der Ansicht, dass die Haltung der RWS mit dem geltenden Tierschutzrecht grundsätzlich in Einklang steht, wirft jedoch die Frage auf, ob die Tiere angesichts der Höhenlage der Auffangstation genügend Sonneneinstrahlung (Wärme) erhalten. Gleichzeitig betont es, dass die Lage wohl eine erfolgreiche Fortpflanzung verhindern könne. Mit Blick auf die Ausbruchssicherheit hegt es Zweifel, ob der Spanndraht unten am Zaun effektiv ein Untergraben verhindern könne. Das BLV erachtet das Gesuch für bewilligungsfähig, sofern die kantonalen Fachstellen feststellen konnten, dass der Zaun ausbruchssicher und die Besonnung ausreichend ist.</p>
<p>Veterinäramt beider Appenzell</p>	<p>Das Veterinäramt beider Appenzell stellt aufgrund der gemeinsamen Kontrolle mit dem Amt für Umwelt Kanton AR fest, dass die Tiere in einer grosszügigen Aussenanlage gehalten werden, welche nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Grösse und Gestaltung des Geheges erlauben eine artgerechte Haltung der RWS, zudem können sich die Tiere zur Überwinterung im Teichboden aus natürlichem Schlamm vergraben (Wassertiefe bis 120cm). Der Wasserstand der beiden Teiche wird durch einen permanenten Quellwasserzufluss via Pumpe sowie natürliche Niederschläge gewährleistet. Zufuhr von Sauerstoff wird zudem durch eine Sprudelanlage erreicht. Das Veterinäramt beider Appenzell erachtet die Wasserqualität als ausreichend, da die Teiche zusätzlich zu den Pumpen mit Wasserpflanzen besiedelt sind. Aus seiner Sicht sind die Uferbereiche der Folienteiche leicht zu erklettern und zudem mit natürlichem Bewuchs strukturiert. Baumstämme, Äste und Steine dienen als Sonnenplätze und tragen zusammen mit dem Land-Teil aus Erde, Steinen und Sträuchern sowie dem natürlichen Bewuchs zu einer guten Strukturvielfalt bei. Das Gelände bietet den Tieren gute Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten. Männliche und weibliche Tiere werden gemeinsam gehalten. Die genaue Anzahl der Tiere ist bekannt (derzeit total 9, davon 3 männliche Tiere). Geeignete Eiablageplätze sind jedoch nur bedingt vorhanden. In der Vergangenheit (seit 2016) wurde nur ein Gelege mit 13 Eiern gefunden, welche sofort gestochen wurden. Die Durchschnitts-Aussentemperatur während der Reproduktionsperiode der RWS in Gais scheint aus Sicht des Veterinäramts</p>

	<p>jedoch nicht geeignet zu sein, um eine erfolgreiche Fortpflanzung der RWS zu erlauben.</p> <p>Das Veterinäramt empfiehlt aufgrund der angetroffenen Situation, nicht mehr als 20 RWS im Gehege zu halten, sieht jedoch keine Einwände gegen die Haltung von RWS.</p>
<p>Amt für Umwelt, Appenzell Ausserrhoden</p>	<p>Das Amt für Umwelt AR stellte bei seiner Inspektion der Auffangstation fest, dass das gesamte Gehege mit einem gut gespannten Maschendrahtzaun umgeben ist. Das Maschendrahtgitter ist überall gut bis auf den Boden angebracht und bietet keine Lücken oder Spalten, durch welche RWS entkommen könnten. Zusätzlich ist der Zaun im unteren Bereich durch einen Spanndraht gesichert. Die Maschenweite des Drahtgeflechtes wurde genügend klein gewählt, um ein Entkommen einer RWS sicher zu verhindern. Es konnten auch keine Erdlöcher festgestellt werden, welche von den RWS gegraben worden wären. Der Untergrund wurde an heiklen Stellen mit Steinen und Aufbordungen (Zement) verstärkt. Das Gleiche gilt auch für den Bereich des Eingangstores. Dieses schliesst gegenüber dem Boden und gegenüber dem Zaun genügend eng, um ein Durchkommen einer RWS zu verhindern. Aus Sicht des Amtes für Umwelt hat die Gesuchstellerin alle Massnahmen zur Sicherung des Geheges sehr seriös ausgeführt und ein Entkommen einer RWS erscheint unmöglich. Auch die Wasserabläufe bieten den RWS keine Möglichkeit, das Gehege zu verlassen. Wie bereits vom Veterinäramt beider Appenzell erwähnt, schliessen die klimatischen Bedingungen in Gais eine erfolgreiche Entwicklung allfällig abgelegter Eier mit grosser Wahrscheinlichkeit aus. Auf Grund der Übersichtlichkeit und der guten Einsehbarkeit des Geheges würden allfällige Eiablagen gut erkannt werden können. Zusätzlich hat die Gesuchstellerin einen Bereich mit Sand erstellt, in welchem RWS bevorzugt ihre Eier vergraben können. Würden Eier entdeckt, würden diese gestochen. Das Amt für Umwelt erachtet daher die Bedingungen für eine sichere Haltung der RWS als gegeben und eine erfolgreiche Vermehrung als ausgeschlossen und stimmt der Bewilligungserteilung zu.</p>

3. Beurteilung durch das BAFU

9. Der direkte Umgang mit RWS in der Umwelt, d.h. insbesondere der Handel, Import und die Haltung, ist seit der Totalrevision der FrSV im Jahr 2008 in der Schweiz verboten (sog. Umgangsverbot). Dennoch sind die bis zu jenem Zeitpunkt als Heimtiere äusserst beliebten Tiere in Privathaushalten immer noch verbreitet, insbesondere da die Tiere (in Gefangenschaft) bis zu 50 Jahre alt oder gar älter werden können. Trotz des Umgangsverbotes werden RWS von ihren Halterinnen und Haltern in die Umwelt ausgesetzt. Dort können sie die Artenvielfalt in Gewässern bedrohen, da sie einheimische Amphibien und deren Laich, Fische, Libellenlarven und die Eier von bodenbrütenden Vögeln fressen. Insbesondere Jungtiere ernähren sich karnivor. Ein weiteres Problem stellt die Konkurrenz mit der bedrohten einheimischen Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) dar. Diese ist konkurrenzschwächer und wird von den RWS verdrängt oder in ihrem Verhalten negativ beeinflusst. Bis vor Kurzem konnten sich RWS in freier Wildbahn in der Schweiz nicht erfolgreich fortpflanzen. Aufgrund der Klimaerwärmung und der damit einhergehenden erhöhten Durchschnittstemperaturen hat sich dies geändert. Seit 2019 konnten sich RWS an verschiedenen Standorten in der Schweiz erfolgreich fortpflanzen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Druck auf die heimische Fauna durch RWS noch zunehmen wird. Auffangstationen eröffnen Halterinnen und Haltern die Möglichkeit, RWS, die sie nicht mehr wollen, abzugeben. Auf diese Weise tragen die Stationen dazu bei, dass die Tiere nicht ausgesetzt werden und

leisten so einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz. Gleichzeitig können sie Tieren, welche von den Behörden beschlagnahmt oder in der Natur aufgefunden wurden, ein neues Zuhause bieten.

10. Das BAFU beurteilt das Gesuch mit Blick auf Artikel 15 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 FrSV unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen auf das Umweltrisiko der Haltung von RWS. Dabei wird die Ausbruchsicherheit – ob die Tiere bspw. das Gehege überwinden oder untergraben können – und umgekehrt das Risiko einer illegalen «Entsorgung» von Tieren im Gehege evaluiert. Wichtig für die Beurteilung ist auch die Fortpflanzungswahrscheinlichkeit. Dazu wird geprüft, ob geschlechtsreife männliche und weibliche Individuen separat gehalten werden, so dass Paarungen verhindert werden können. Werden Tiere beider Geschlechter gemeinsam gehalten, ist relevant, ob der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die genaue Anzahl der gehaltenen Tiere bekannt ist, so dass schon aufgrund dieser erkannt werden kann, ob sich die Tiere fortpflanzen konnten. Ebenfalls geprüft wird in diesem Fall, ob geeignete Eiablageplätze vorhanden sind. Solche Plätze erlauben es, allfällige Eiablagen schnell und zuverlässig zu entdecken und zu entfernen resp. die Eier zu stechen. Schliesslich wird überprüft, ob die Platzverhältnisse und die Gehege-Strukturen den Anforderungen der Tierschutzverordnung entsprechen.

Ausgangslage

11. Die Gesuchstellerin beherbergt zurzeit neun RWS zusammen mit Landschildkröten, zwei Meer-schweinchen sowie Ziergeflügel im selben Gehege. Die Anzahl Individuen variiert. Erlauben es die Platz-verhältnisse, beabsichtigt die Gesuchstellerin, sowohl RWS-Findlinge als auch RWS, welche von bishe-rigen Halterinnen und Haltern abgegeben werden, aufzunehmen.

Gehegeaufbau

12. Die RWS werden zusammen mit den weiteren Tieren in einer grosszügigen Aussenanlage gehalten, die zwei Folien-Teiche umfasst. Die Teiche mit einer Wassertiefe von bis zu 1.2m werden permanent mittels Pumpe mit Quellwasser oder den natürlichen Niederschlägen gespiesen. Eine Sprudelanlage führt zusätzlich Sauerstoff in die Teiche. Diverse Wasserpflanzen besiedeln die beiden Teiche. Die fla-chen Uferbereiche sind mit natürlichem Bewuchs strukturiert, damit die RWS leicht aus dem Teich klet-tern können. Baumstämme, Äste und Steine in den Teichen dienen als Sonnenplätze. Der Landbereich setzt sich aus Erde, Steinen, spontan aufkommender Vegetation und Sträuchern zusammen. Ein sandi-ger Bereich zur Eiablage ist vorhanden. Das Gehege ist komplett mit einem engmaschigen Maschen-drahtzaun umgeben und im untersten Zaunbereich zusätzlich mit einem Spanndraht gesichert. Der Un-tergrund ist an zum Untergraben heiklen Stellen in Zaun Nähe zusätzlich mit Steinen und Zement Auf-bordungen verstärkt. Der Zugang zur Teichanlage ist für die Öffentlichkeit eingeschränkt zugänglich und befindet sich auf privatem Gelände.

Sicherheit

13. Die Maschendrahtumzäunung mit zusätzlichem Spanndraht am unteren Zaunende und die Ver-stärkungen im Bodenbereich mit Steinen und Zement-Aufbordungen bieten einen guten Schutz gegen Ausbrüche (Untergraben) von RWS. Am oberen Ende des Zauns ist zudem ein hölzerner Handlauf mon-tiert. Der Zaun wird somit noch erhöht und ein Überklettern erschwert. Da der Zustand des Geheges regelmässig kontrolliert wird, können allfällige Defekte am Zaun oder gegrabene Löcher rasch entdeckt und repariert resp. zugeschüttet werden. Das Gehege befindet sich auf einem privaten Grundstück, wo-bei der Zugang zum Gehege möglich ist, ein Betreten des Geheges jedoch nicht. Diese Massnahmen minimieren das Risiko, dass Tiere ungewollt aus dem Gehege gelangen oder illegal aus der Teichanlage entwendet oder in dieser entsorgt werden.

Reproduktionswahrscheinlichkeit

14. Männliche und weibliche Tiere werden gemeinsam gehalten. Optimalerweise sollten die Tiere nach Geschlecht getrennt gehalten werden, um eine Fortpflanzung zu vermeiden. Andernfalls muss die genaue Anzahl der Tiere bekannt sein und es müssen geeignete Eiablageplätze wie bspw. Sandhaufen vorhanden sein.

Die Durchschnittstemperatur während der Reproduktionsperiode der RWS in Gais bewegt sich grund-sätzlich (noch) nicht im Bereich, der eine erfolgreiche Fortpflanzung erlauben würde. Ausgeschlossen werden kann eine erfolgreiche Fortpflanzung jedoch nicht gänzlich. Der Gesuchstellerin ist die Anzahl der jeweils gehaltenen Tiere bekannt. Ein sandiger Eiablageplatz (vgl. Rz. 12) ist vorhanden und allfällige Gelege werden aufgrund der regelmässigen Kontrollen rasch bemerkt und unverzüglich vernichtet (Ste-chen der Eier).

Haltungsanforderungen

15. Grösse und Gestaltung des Geheges erlauben eine artgerechte Haltung von bis zu 20 RWS. Zur Überwinterung können sich die Tiere im natürlichen Teichboden vergraben. Die Teiche werden durch Quellwasser und natürlichen Niederschlag gespiesen. Über eine Sprudelanlage wird zusätzlich Sauerstoff in die Becken gepumpt. Ebenfalls vorhanden sind Wasserpflanzen. Eine gute Wasserqualität ist folglich gewährleistet. Die Ufer des Beckens sind flach und mit Vegetation bedeckt, so dass die RWS gut aus den Teichen klettern können. Steine, Baumstämme und Äste in den Teichen dienen als Sonnenplätze, wobei die Sonneneinstrahlung trotz der Höhenlage von Gais für genügend Wärme für die Tiere sorgt. Zusammen mit dem Land-Teil aus Rasen, einem sandigen Bereich zur Eiablage sowie Steinen und Sträuchern tragen die genannten Elemente zu einer guten Strukturvielfalt bei. Das Gelände bietet den Tieren folglich ausreichende Sonnungs-, Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten.

Schlussfolgerung

16. Aus den vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Wahrscheinlichkeit eines Entweichens von RWS sowie einer erfolgreichen Fortpflanzung gering ist. Das Risiko für die Umwelt ist daher tragbar. Damit sind die Anforderungen an den Umgang mit gebietsfremden Organismen nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV eingehalten. Auch die tierschutzrechtlichen Vorgaben an die Haltung der RWS sind erfüllt, wobei das Veterinäramt beider Appenzell empfiehlt, nicht mehr als 20 RWS im Gehege zu halten. Die Ausnahmegewilligung nach Artikel 15 Absatz 2 FrSV kann daher sowohl aus biosicherheits- als auch aus tierschutzrechtlicher Sicht unter Auflagen erteilt werden.

17. Das BAFU behält sich vor, von der Gesuchstellerin relevante Angaben, insbesondere über die Anzahl und das Geschlecht gehaltener RWS zu verlangen, um eine Überwachung der bewilligten Haltung von RWS gemäss Artikel 41 Absatz 1 FrSV zu ermöglichen.

18. Die Gesuchstellerin hat dem BAFU und dem Standortkanton neue Erkenntnisse oder Beobachtungen, die eine Neubewertung des Risikos erfordern könnten, unverzüglich zu melden (analog Art. 23 Abs. 1 FrSV).

19. Nach Artikel 3 Absatz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (SR 172.041.1) kann bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses auf eine Gebühr verzichtet werden. Da vorliegend wie in Rz. 9 ausgeführt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Haltung von RWS durch die streichelfarm.ch besteht, ist keine Gebühr zu entrichten.

C. Entscheid

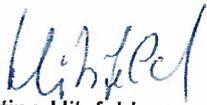
Aufgrund der Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen verfügt das BAFU gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang 2 und Artikel 15 Absatz 1 FrSV:

1. Das Gesuch der Auffangstation streichelfarm.ch für die Haltung von Rotwangen-Schmuckschildkröten wird unter folgenden Auflagen bewilligt:
 - a. Es ist sicherzustellen, dass die RWS nicht aus ihrem Gehege entweichen. Das Gehege ist regelmässig auf Beschädigungen und auf seinen allgemeinen Zustand zu kontrollieren.
 - b. Personen, die mit der Haltung von RWS betraut sind oder Zugang zu diesen haben, sind über das Gefahrenpotential der Tiere für die Umwelt aufzuklären.
 - c. Der designierte Eiablageplatz muss während der Reproduktionsperiode regelmässig kontrolliert und allfällige Eiablagen entfernt oder gestochen werden.
 - d. Anzahl, Alter und Geschlecht sind zu notieren und regelmässig zu überprüfen.
 - e. Ausserordentliche Ereignisse (z.B. entwichene oder unauffindbare RWS, Vermehrung von RWS oder Sabotageakte) sind dem BAFU und dem zuständigen Kanton unverzüglich zu melden. In solchen Fällen trifft die Auffangstation streichelfarm.ch soweit nötig umgehend Massnahmen zur Gewährleistung der Biosicherheit.
 - f. Die Auffangstation streichelfarm.ch hat dem BAFU und dem Kanton neue Erkenntnisse oder Beobachtungen, die eine Neubewertung des Risikos erfordern könnten, unverzüglich zu melden.
2. Für Leihverträge mit Privaten, welche die betreffenden RWS schon vor 2008 hielten, hat die Auffangstation streichelfarm.ch den Musterleihvertrag des BAFU zu verwenden (www.bafu.admin.ch > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten). Die Verträge sind aufzubewahren.

3. Abgaben von RWS an Privatpersonen, welche nicht bereits vor 2008 in Besitz einer RWS waren, sind verboten.
4. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Der Entscheid wird der Auffangstation streichelfarm.ch, vertreten durch Herrn Tobias Koster, Hüsli 340, 9056 Gais, eingeschrieben eröffnet.

Elektronische Kopie an:

- Amt für Umwelt Kanton Appenzell-Ausserrhoden, René Glogger, rene.globber@ar.ch
- Veterinärdienst beider Appenzell, Tanja Kutzer, tanja.kutzer@ar.ch
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Mathias Lörtscher, matthias.loertscher@blv.admin.ch
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), Elisabetta Peduzzi, elisabetta.peduzzi@efbs.admin.ch, Julia Link, julia.link@efbs.admin.ch
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), Ariane Willemsen, ariane.willemsen@bafu.admin.ch
- intern: GB, ZUJ, SDR, MNS

Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten Internetseite (www.bafu.admin.ch > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten) veröffentlicht. Auf derselben Internetseite finden sich weitere Informationen zu Rotwangen-Schmuckschildkröten und ein dazu vom BAFU erarbeitetes Leporello mit nützlichen Informationen.